

Kreisschulbaukassenmaßnahmen

Schulträger		Maßnahmeart	Maßnahme	voraussichtliche Gesamtkosten	voraussichtliche Zuwendungen Z: Zuweisung D: Darlehen	
Bremervörde 02-11-01	<input type="checkbox"/>	Sicherheitsmaßnahme	<u>Grundschule Bremervörde: Neubau einer drei-zügigen Grundschule incl. einer Einfeld-Turnhalle</u> Gemäß Ratsbeschluss der Stadt Bremervörde soll der Primarbereich umstrukturiert werden. Zum KSBK-Antrag der Stadt vom 25. August 2010 wurden die zur Prüfung notwendigen Unterlagen (Erfordernis der schulorganisatorischen Maßnahme unter Berücksichtigung der konkreten langfristigen Bevölkerungsentwicklung, Raumprogramm, Baupläne und Lageplan, Kostenschätzung in Anlehnung an DIN 276, Angaben über die weitere Verwendung der Schulgebäude u. -grundstücke, die als Schulanlagen aufgehoben werden sollen, Auszug aus dem Haushaltsplan sowie dem Investitionsprogramm und die Benehmensherstellung mit der Landesschulbehörde) bislang nicht eingereicht. Insoweit kann über den Antrag noch nicht entschieden werden. Vorsorglich ist darauf hinzuweisen, dass die Maßnahme nur insoweit als notwendig im Sinne des Grundsatzbeschlusses anerkannt werden kann, wie sie den Empfehlungen der Schulbauhandreichungen entspricht.	5.200.000,00 €	D Z	Zurückstellung Zurückstellung
Fintel 33a	<input type="checkbox"/>	Sicherheitsmaßnahme	<u>Grundschule Fintel: Zusätzliche Wärmedämmung der Turnhalle (Erhöhungsantrag)</u> Die energetische Sanierung verursacht Gesamtkosten von 234.589,92 € die mit 97.973 € von der N-Bank gefördert werden. Für die verbleibenden Kosten von 107.027 € wurde am 10. Dezember 2009 eine Zuwendung aus der Kreisschulbaukasse bewilligt (jeweils 21.405 € als Darlehen und Zuweisung). Die Baukosten sind erheblich gestiegen und erhöhen sich um 29.589,92 €	29.589,92	D Z	5.918,00 € 5.918,00 €
Fintel 03-10-01	<input type="checkbox"/>	Sicherheitsmaßnahme	<u>Grundschule Lauenbrück: Energetische Sanierung (Wiederholungsantrag)</u> Die SG Fintel hat mit Antrag vom 07. August / 27. Oktober 2009 einen Antrag auf Zuwendung aus der Kreisschulbaukasse für die energetische Sanierung der GS Lauenbrück gestellt. Auf die angegebenen Gesamtkosten in Höhe von 550.000 € wurde unter Abzug der bewilligten Fördermittel der N-Bank in Höhe von 396.300 € am 06. Mai 2010 eine Zuwendung bis zum Betrag von 51.234 € (Zuweisung 20.494 € Darlehen 30.740 €) gewährt. Die Maßnahme wurde im Jahr 2009 begonnen und im Jahr 2010 fortgeführt. Am 17. Juni 2010, eingegangen am 21. Juni 2010, wiederholt die SG Fintel ihren Antrag mit dem ausdrücklichen Zusatz „ohne Anrechnung der Drittmittel der N-Bank“. Der Bescheid vom 06. Mai 2010 wurde bestandskräftig. Die Entscheidung erfolgte auf der Grundlage des Grundsatzbeschlusses vom 28. Mai 2009, wonach Drittmittel anzurechnen sind. Neue Gesichtspunkte wurden nicht vorgetragen. Der Wiederholungsantrag ist daher abzulehnen.	396.300,00	D Z	0,00 € 0,00 € Ablehnung

Kreisschulbaukassenmaßnahmen

Fintel 03-11-01	<input type="checkbox"/> Sicherheitsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Sanierung <input type="checkbox"/> Erweiterung	<u>Grundschule Fintel: Erneuerung der Schulausstattung</u> Die Schulausstattung und das Schulmobiliar sollen erneuert und ergänzt werden, weil ein großer Teil abgängig ist und nicht den heutigen Anforderungen entspricht. Die Mittel sind mit 14.000 € im Haushaltsplan 2011 veranschlagt worden. Weitere 10.000 € sollen mit dem 1. Nachtragshaushalt 2011 bereit gestellt werden. Vorbehaltlich dieser Mittelerrhöhung kann die Zuwendung gewährt werden.	24.000,00	D Z	4.800,00 € 3.200,00 € unter Vorbehalt
Fintel 03-11-02	<input type="checkbox"/> Sicherheitsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Sanierung <input type="checkbox"/> Erweiterung	<u>Grundschule Lauenbrück: Erneuerung der Schulausstattung</u> Die Schulausstattung und das Schulmobiliar sollen erneuert und ergänzt werden, weil ein großer Teil abgängig ist und nicht den heutigen Anforderungen entspricht. Die Mittel sind mit 14.000 € im Haushaltsplan 2011 veranschlagt worden. Weitere 14.000 € sollen mit dem 1. Nachtragshaushalt 2011 bereit gestellt werden. Vorbehaltlich dieser Mittelerrhöhung kann die Zuwendung gewährt werden.	28.000,00	D Z	5.600,00 € 3.734,00 € unter Vorbehalt
Fintel 03-11-03	<input type="checkbox"/> Sicherheitsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Sanierung <input type="checkbox"/> Erweiterung	<u>Fintauschule Lauenbrück: Erneuerung der Schulausstattung</u> Die Schulausstattung und das Schulmobiliar sollen erneuert und ergänzt werden, weil ein großer Teil abgängig ist und nicht den heutigen Anforderungen entspricht. Die Mittel sind mit 14.000 € im Haushaltsplan 2011 veranschlagt worden. Weitere 14.000 € sollen mit dem 1. Nachtragshaushalt 2011 bereit gestellt werden. Vorbehaltlich dieser Mittelerrhöhung kann die Zuwendung gewährt werden.	28.000,00	Z	14.000,00 € unter Vorbehalt
Fintel 03-11-04	<input type="checkbox"/> Sicherheitsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Sanierung <input type="checkbox"/> Erweiterung	<u>Grundschule Fintel: Neugestaltung des Schulgrundstücks</u> Das Schulgrundstück soll neu gestaltet werden. Die Kosten für den 1. Bauabschnitt im Haushaltsjahr 2011 belaufen sich auf rd. 21.000 € und sollen mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan 2011 bereit gestellt werden. Vorbehaltlich dieser Mittelbereitstellung kann die Zuwendung gewährt werden.	21.000,00	D Z	4.200,00 € 2.800,00 € unter Vorbehalt
Fintel 03-11-05	<input type="checkbox"/> Sicherheitsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Sanierung <input type="checkbox"/> Erweiterung	<u>Grundschule Lauenbrück: Mensa, 2. BA (Brandschutzmaßnahmen und Einrichtung)</u> Vor Aufnahme des Betriebes der „Offenen Ganztagschule“ müssen noch Brandschutzmaßnahmen durchgeführt sowie die Ausstattung der Mensa für den Dauerbetrieb ergänzt werden.	90.000,00 €	D Z	18.000,00 € 12.000,00 €
Geestequelle 04-11-01	<input type="checkbox"/> Sicherheitsmaßnahme <input type="checkbox"/> Sanierung <input checked="" type="checkbox"/> Erweiterung	<u>Grund-, Haupt- und Realschule Oerel: Erweiterung (1. BA)</u> Die Schule soll um einen Anbau für Musikräume, Büros für Sozialpädagogin und Schülerfirma, Abstell- und Sammlungsräumen und Toiletten erweitert werden Dieser Anbau ermöglicht in einem 2. Bauabschnitt die Erweiterung um eine Mensa für den Fall der Ganztagsbeschulung. Die Maßnahme wird ausschließlich für den Sekundarbereich durchgeführt.	315.000,00 €	Z	157.500,00 € mit der Maßgabe „nur für den Sekundarbereich“

Kreisschulbaukassenmaßnahmen

Gnarrenburg 05-10-01	<input type="checkbox"/> Sicherheitsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Sanierung <input type="checkbox"/> Erweiterung	<u>Grundschule Brillit: Sanierung des Turnhallendachs (Erhöhungsantrag)</u> Für die Dachsanierung waren ursprünglich 20.000 € veranschlagt; Zuwendungen aus der Kreisschulbaukasse wurden hierfür am 15. April 2010 mit jeweils 4.000 € als Zuweisung und als Darlehen bewilligt. Es hat sich herausgestellt, dass für die Sanierung weitere 15.000 € erforderlich werden.	15.000,00 €	D Z	3.000,00 € 3.000,00 €
Gnarrenburg 05-11-01	<input type="checkbox"/> Sicherheitsmaßnahme <input type="checkbox"/> Sanierung <input checked="" type="checkbox"/> Erweiterung	<u>Grundschule Karlshöfen: Anbau einer behindertengerechten Toilette.</u> Ab 01. Januar 2011 kooperiert die Schule mit der Helga-Leining-Schule (Förderschule für geistige Entwicklung). In diesem Zusammenhang wird der Anbau einer behindertengerechten Toilette erforderlich. Die Kosten sind mit 22.000 € eingeplant.	22.000,00 €	D Z	4.400,00 € 2.934,00 €
Rotenburg 115	<input checked="" type="checkbox"/> Sicherheitsmaßnahme <input type="checkbox"/> Sanierung <input type="checkbox"/> Erweiterung	<u>Schule am Grafel Rotenburg: Brandschutzmaßnahmen (Erhöhungsantrag)</u> Die Brandschutzmaßnahmen waren ursprünglich mit 120.000,00 € veranschlagt (101.492 € für das Schulgebäude und 18.508 € für die Turnhalle); Zuwendungen aus der Kreisschulbaukasse wurden hierfür am 04. Dezember 2008 mit 17.235 € als Zuweisung und 24.001 € als Darlehen bewilligt. Die Kosten haben sich auf 152.261,13 € erhöht, wovon 54.310,49 € auf das Schulgebäude und 97.950,64 € auf die Turnhalle entfallen. Der Zuwendungsantrag bezieht sich auf die Mehrkosten von 32.261,13 €	54.310,49 € 97.950,64 €	D Z D Z	./ 9.436,00 € ./ 6.291,00 € 15.889,00 € 15.889,00 €
Rotenburg 06-10-03	<input type="checkbox"/> Sicherheitsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Sanierung <input type="checkbox"/> Erweiterung	<u>Kantor-Helmke-Schule Rotenburg: Erneuerung von Fensterelementen (2.BA)</u> Aus energetischen Gründen sollen weitere Fenster erneuert werden.	85.260,00 €	D Z	17.052,00 € 11.368,00 €
Scheeßel 40	<input type="checkbox"/> Sicherheitsmaßnahme <input type="checkbox"/> Sanierung <input checked="" type="checkbox"/> Erweiterung	<u>Grundschule Scheeßel: Mensa mit Kücheneinrichtung (Erhöhungsantrag)</u> Für die Maßnahme waren ursprünglich 280.000 € veranschlagt; Zuwendungen aus der Kreisschulbaukasse wurden hierfür am 10. Dezember 2009 und 15. April 2010 mit 37.334 € als Zuweisung und 56.000 € als Darlehen bewilligt. Die geänderten einzuhaltenden Wärmevorschriften erfordern zusätzliche bauliche Vorkehrungen (Sonnenschutzverglasung, Be- und Entlüftungsanlage), die Mehrkosten von 70.000 € verursachen.	70.000,00 €	D Z	14.000,00 € 9.334,00 €
Scheeßel 07-11-01	<input type="checkbox"/> Sicherheitsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Sanierung <input type="checkbox"/> Erweiterung	<u>Grundschule Hetzwege: Sanierung des Turnhallenbodens</u> Der PVC-Bodenbelag ist schadhafte; u.a. sind Risse aufgetreten. Für die erforderliche Sanierung wurden im Haushaltsplan 2011 50.000,00 € veranschlagt.	50.000,00 €	D Z	10.000,00 € 10.000,00 €

Kreisschulbaukassenmaßnahmen

Sittensen 32	<input type="checkbox"/> Sicherheitsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Sanierung <input type="checkbox"/> Erweiterung	Haupt- und Realschule Sittensen: Dachsanierung der Turnhalle (Erhöhungsantrag) Die ursprünglich mit 170.000 € veranschlagten Kosten erhöhen sich auf 211.418,78 € Die Maßnahme wurde mit Landesmitteln (Sportstättensanierungsprogramm) in Höhe von 74.100 € gefördert, so dass Eigenmittel von ursprünglich 95.900 € bzw. von 137.318,78 € (nach Kostenerhöhung) verbleiben. Der Erhöhungsbetrag beträgt 41.418,78 € Am 10. Dezember 2009 wurden bereits Zuwendungen aus der Kreisschulbaukasse in Höhe von 47.950 € bewilligt.	41.418,78 €	Z	20.710,00 €
Sittensen 09-11-01	<input type="checkbox"/> Sicherheitsmaßnahme <input type="checkbox"/> Sanierung <input checked="" type="checkbox"/> Erweiterung	Grundschule Sittensen: Bau einer Mensa Für eine offene Ganztagschule ist der Bau einer Mensa notwendig. Geplant ist der Anbau eines Speiseraumes mit Essens- und Getränkeausgabe, kindgerechtem Mobiliar sowie Toiletten. Die eingeplanten Kosten belaufen sich auf 400.000 € Die Maßnahme wird mit 111.900 € aus dem KP II-Programm (Förderschwerpunkt Schulinfrastruktur; Bau und Ausstattung von Schulen) gefördert. Die verbleibenden Kosten belaufen sich auf 288.100 € Die Landesschulbehörde hat ihr Einverständnis erklärt.	288.100,00 €	D Z	57.620,00 € 38.414,00 €
Sittensen 09-11-02	<input type="checkbox"/> Sicherheitsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Sanierung <input type="checkbox"/> Erweiterung	Schulzentrum Sittensen: Energetische Sanierungen Es ist erforderlich, das ehemalige Flachdach (Block B) zu dämmen. Für diese Maßnahme sind 51.500,00 € im Haushalt vorgesehen.	51.500,00 €	Z	25.750,00 €
Sittensen 09-11-03	<input type="checkbox"/> Sicherheitsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Sanierung <input type="checkbox"/> Erweiterung	Grundschule Klein Meckelsen: Erneuerung der Heizungsanlage In der Grundschule Klein Meckelsen muss die Heizungsanlage erneuert werden. Die Kosten hierfür wurden mit 90.000,00 € veranschlagt.	90.000,00 €	D Z	18.000,00 € 12.000,00 €
Sottrum 10-11-01	<input type="checkbox"/> Sicherheitsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Sanierung <input type="checkbox"/> Erweiterung	Haupt- und Realschule Sottrum: Fenstersanierung (2.BA) In einem 2. Bauabschnitt sollen in einem weiteren Teilbereich die Fenster erneuert werden. Sie sind ca. 30 Jahre alt und lassen sich zum größten Teil nicht mehr öffnen. Aufgrund des Alters gibt es zudem keine Ersatzteile mehr. Der Fensteraustausch ist zwingend erforderlich, damit eine ausreichende Lüftung während des Unterrichtes und eine Evakuierung im Notfall gewährleistet sind.	120.000,00 €	Z	60.000,00 €
Sottrum 10-11-02	<input type="checkbox"/> Sicherheitsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Sanierung <input type="checkbox"/> Erweiterung	Haupt- und Realschule Sottrum: Sanierung der Heizungs- und Lüftungsanlage in der Großturnhalle Die Heizungs- und Lüftungsanlage ist aufgrund ihres Alters abgängig; von weiteren Reparaturen wird daher abgesehen. Außerdem verursacht die Anlage unverhältnismäßig hohe Energiekosten, so dass künftig erhebliche Einsparungen in den Bewirtschaftungskosten erzielt werden können.	150.000,00 €	Z	75.000,00 €
Sottrum 10-11-03	<input type="checkbox"/> Sicherheitsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Sanierung <input type="checkbox"/> Erweiterung	Grundschule Bötersen: Sanierung des Lichtbandes bei der Turnhalle Das Lichtband ist undicht und lässt sich nicht mehr zu 100 % verschließen. Um Durchfeuchtungs- und Folgeschäden zu vermeiden ist eine Erneuerung des Lichtbandes notwendig. Die Kosten hierfür wurden mit 31.100 € veranschlagt.	31.100,00 €	D Z	6.220,00 € 6.220,00 €

Kreisschulbaukassenmaßnahmen

Sottrum 10-11-04	<input type="checkbox"/> Sicherheitsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Sanierung <input type="checkbox"/> Erweiterung	<u>Grundschule Horstedt: Flachdachsanierung</u> Das Flachdach weist nach jedem Winter und Sommer durch Extremtemperaturen sehr viele Risse auf, so dass aus wirtschaftlichen Gründen von weiteren Reparaturen abgesehen wird. Um Folgeschäden zu vermeiden ist eine Komplettsanierung erforderlich. Die Kosten hierfür werden sich auf 255.700,00 € belaufen.	255.700,00 €	D Z	51.140,00 € 34.093,00 €
Tarmstedt 11-10-01	<input type="checkbox"/> Sicherheitsmaßnahme <input type="checkbox"/> Sanierung <input checked="" type="checkbox"/> Erweiterung	<u>KGS Tarmstedt: Ganztagschule einschließlich Mensa, 2. BA</u> Die KGS Tarmstedt hat mit Schuljahresbeginn 2008/2009 ein Ganztagsangebot auf freiwilliger Basis geschaffen, welches schulzweig- und jahrgangsübergreifend (Klassen 5 – 12) für alle Schülerinnen und Schüler angeboten wird. Für das Mittagsangebot soll das vorhandene Forum der KGS um rd. 320 m ² erweitert und an die Notwendigkeiten angepasst werden (Küche, Kühlraum, Lager, Nebenräume, Ausgabebereich usw.). Der reine Essbereich soll 120 – 150 Plätze vorhalten; je nach Bedarf soll die Essensausgabe in bis zu 3 Schichten erfolgen. Für den 1. Bauabschnitt (630.000 €) wurden am 15. April 2010 bereits Zuwendungen aus der Kreisschulbaukasse in Höhe von 315.000 € bewilligt. Für den 2. Bauabschnitt sind 1.174.000,00 € veranschlagt.	1.174.000,00 €	Z	587.000,00 €
Visselhövede 12-10-01	<input type="checkbox"/> Sicherheitsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Sanierung <input type="checkbox"/> Erweiterung	<u>Hauptschule Visselhövede: Schulhof Sanierung (Erhöhungsantrag)</u> Für die Sanierung des Schulhofes waren ursprünglich 27.500 € eingeplant und am 15. April 2010 Mittel aus der Kreisschulbaukasse bewilligt worden. Eine neue Kostenermittlung hat ergeben, dass sich die Ausgaben um 30.000 € auf 57.500 € erhöhen.	30.000,00 €	Z	15.000,00 €
Visselhövede 12-10-04	<input type="checkbox"/> Sicherheitsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Sanierung <input type="checkbox"/> Erweiterung	<u>Realschule Visselhövede: Sanierung des Computerraumes (Erhöhungsantrag)</u> Für die technische Erweiterung des Computerraumes mit entsprechendem Mobiliar waren ursprünglich 25.000 € (in Anlehnung an die Einrichtung des Computerraumes in der Heidetschule) eingeplant und am 15. April 2010 Mittel aus der Kreisschulbaukasse bewilligt worden. Es hat sich nun herausgestellt, dass diese „Server-Lösung“ wenig effizient und praktikabel ist (störanfällig und wartungsunfreundlich). Deshalb ist eine hochwertigere Ausstattung erforderlich. Die Ausgaben erhöhen sich um 25.300 € auf 50.300 €.	25.300,00 €	Z	12.650,00 €
Visselhövede 12-11-01	<input type="checkbox"/> Sicherheitsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Sanierung <input type="checkbox"/> Erweiterung	<u>Realschule Visselhövede: Sanierung der Turnhalle</u> Die Fensterfront an der Südseite ist marode und einfachverglast. Die Fenster müssen durch Sicherheitsfenster mit entsprechender Dämmung ausgetauscht werden.	25.000,00 €	Z	12.500,00 €
Zeven 59	<input type="checkbox"/> Sicherheitsmaßnahme <input type="checkbox"/> Sanierung <input checked="" type="checkbox"/> Erweiterung	<u>Grundschule Zeven Scheebeler Str.: Erweiterung (Erhöhungsantrag)</u> Die ursprünglich mit 900.000 € veranschlagten Kosten für die Erweiterung erhöhen sich auf 1.012.655,14 €. Für Baukosten von 900.000 € wurden bereits Kreisschulbaukassenmittel gewährt. Der Erhöhungsbetrag bezieht sich auf die verbleibenden Baukosten von 112.655,14 €.	112.655,14 €	D Z	22.532,00 € 15.021,00 €

Kreisschulbaukassenmaßnahmen

Zeven 13-10-03	<input type="checkbox"/> Sicherheitsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Sanierung <input type="checkbox"/> Erweiterung	<u>C.-F. Gauß-Hauptschule Zeven: Größere Instandsetzung (Erhöhungsantrag)</u> Die ursprünglich mit 216.600 € veranschlagten Kosten für die Neuordnung der Sporthallenbeleuchtung und -belüftung sowie für die Fenstersanierung erhöhen sich auf 303.600 € Für Baukosten von 216.600 € wurden bereits Kreisschulbaukassenmittel gewährt. Der Erhöhungsbetrag bezieht sich auf die verbleibenden Baukosten von 87.000 €	87.000,00 €	Z	43.500,00 €
Zeven 13-10-04	<input type="checkbox"/> Sicherheitsmaßnahme <input type="checkbox"/> Sanierung <input checked="" type="checkbox"/> Erweiterung	<u>Grundschule Klostergang Zeven: Bau einer Mensa (Erhöhungsantrag)</u> Die ursprünglich mit 80.000 € veranschlagten Kosten erhöhen sich auf 130.548,82 € Für Baukosten von 80.000 € wurden bereits Kreisschulbaukassenmittel gewährt. Der Erhöhungsbetrag bezieht sich auf die verbleibenden Baukosten von 50.548,82 €	50.548,82 €	D Z	10.110,00 € 6.740,00 €
Zeven 13-10-07	<input type="checkbox"/> Sicherheitsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Sanierung <input type="checkbox"/> Erweiterung	<u>Oste-Grundschule Heeslingen: Sanierung der Asphaltdecke des Buswendeplatzes</u> Die SG Zeven hat am 15. Februar 2010 einen Antrag auf Zuwendung aus der Kreisschulbaukasse für die energetische Sanierung der GS Heeslingen gestellt. Auf die angegebenen Gesamtkosten in Höhe von 53.600 € wurde am 11. Mai 2010 eine Zuwendung bis zum Betrag von 17.867 € (Zuweisung 7.147 € Darlehen 10.720 €) gewährt. Am 07. Februar / 11. Februar 2011 stellt die SG einen „Erhöhungsantrag“ für die Sanierung des Buswendeplatzes mit eingeplanten Kosten von 11.800 € Diese Maßnahme ist als Einzelantrag zu werten und nicht förderfähig, da sie die mit Grundsatzbeschluss festgesetzten Mindestkosten (20.000 €) unterschreitet.	11.800,00 €	D Z	0,00 € 0,00 € Ablehnung
Zeven 13-11-01	<input checked="" type="checkbox"/> Sicherheitsmaßnahme <input type="checkbox"/> Sanierung <input type="checkbox"/> Erweiterung	<u>Grundschule Klostergang Zeven: Sanierung der Notruf- und Alarmierungsanlage</u> Zur Gewährleistung der Sicherheit soll die Notruf- und Alarmierungsanlage erneuert werden. Für ein der SG Zeven vorliegendes Honorarangebot in Höhe von 74.397 € (56.935,53 € zuzüglich 17.461,47 € Honorarkosten für Ingenieurbüro) hat die SG 60.000 € im Haushalt veranschlagt.	60.000,00 €	D Z	12.000,00 € 8.000,00 €
Zeven 13-11-02	<input checked="" type="checkbox"/> Sicherheitsmaßnahme <input type="checkbox"/> Sanierung <input type="checkbox"/> Erweiterung	<u>Gosekamp-Grundschule Zeven: Sanierung der Notruf- und Alarmierungsanlage</u> Zur Gewährleistung der Sicherheit soll die Notruf- und Alarmierungsanlage erneuert werden. Für ein der SG Zeven vorliegendes Honorarangebot in Höhe von 74.397 € (56.935,53 € zuzüglich 17.461,47 € Honorarkosten für Ingenieurbüro) hat die SG 60.000 € im Haushalt veranschlagt.	60.000,00 €	D Z	12.000,00 € 8.000,00 €
Zeven 13-11-03	<input checked="" type="checkbox"/> Sicherheitsmaßnahme <input type="checkbox"/> Sanierung <input type="checkbox"/> Erweiterung	<u>Grundschule Elsdorf: Sanierung der Notruf- und Alarmierungsanlage</u> Zur Gewährleistung der Sicherheit soll die Notruf- und Alarmierungsanlage erneuert werden. Für ein der SG Zeven vorliegendes Honorarangebot in Höhe von 74.397 € (56.935,53 € zuzüglich 17.461,47 € Honorarkosten für Ingenieurbüro) hat die SG 60.000 € im Haushalt veranschlagt.	60.000,00 €	D Z	12.000,00 € 8.000,00 €
Zeven 13-11-04	<input checked="" type="checkbox"/> Sicherheitsmaßnahme <input type="checkbox"/> Sanierung <input type="checkbox"/> Erweiterung	<u>Oste-Grundschule Heeslingen: Sanierung der Notruf- und Alarmierungsanlage</u> Zur Gewährleistung der Sicherheit soll die Notruf- und Alarmierungsanlage erneuert werden. Für ein der SG Zeven vorliegendes Honorarangebot in Höhe von 74.397 € (56.935,53 € zuzüglich 17.461,47 € Honorarkosten für Ingenieurbüro) hat die SG 60.000 € im Haushalt veranschlagt.	60.000,00 €	D Z	12.000,00 € 8.000,00 €

Kreisschulbaukassenmaßnahmen

Zeven 13-11-05	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Sicherheitsmaßnahme Sanierung Erweiterung	<u>C.-F. Gauß Haupt- u. Realschule: Sanierung der Notruf- und Alarmierungsanlage</u> Zur Gewährleistung der Sicherheit soll die Notruf- und Alarmierungsanlage erneuert werden. Die Kosten werden mit 260.000,00 € veranschlagt.	260.000,00 €	Z	130.000,00 €
Zeven 13-11-06	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Sicherheitsmaßnahme Sanierung Erweiterung	<u>Gosekamp-Grundschule Zeven: Neuordnung des Eingangsbereiches und Parkplatzerweiterung</u> Der ehemalige Eingangsbereich soll umgestaltet und der vorhandene Parkplatz erweitert werden. Der neue Eingangsbereich soll mit einem Vordach versehen werden. Die eingeplanten Kosten hierfür belaufen sich auf 62.300,00 € (22.300 € für den Eingangsbereich, 40.000 € für die Parkplatzanlagen).	62.300,00 €	D Z	12.460,00 € 8.307,00 €
Zeven 13-11-07	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Sicherheitsmaßnahme Sanierung Erweiterung	<u>C.-F. Gauß-Realschule: Erneuerung der Lehrküche</u> Die Lehrküche der C.-F. Gauß-Realschule ist abgängig und muss erneuert werden. Die Kosten hierfür sind mit 40.000,00 € veranschlagt worden.	40.000,00 €	Z	20.000,00 €
Landkreis Rotenburg 14-11-01	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Sicherheitsmaßnahme Sanierung Erweiterung	<u>Gymnasium Bremervörde: Erneuerung der EDV</u> Im Haushaltsjahr 2011 ist in einem EDV- Raum der Austausch von PC's vorgesehen. Außerdem ist der Ersatz alter Konverter notwendig. Die Kosten werden mit 20.500,00 € veranschlagt.	20.500,00 €	Z	10.250,00 €
Landkreis Rotenburg 14-11-03	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Sicherheitsmaßnahme Sanierung Erweiterung	<u>Gymnasium Rotenburg: Austausch von Türen</u> Zur Gewährleistung der Sicherheit müssen nicht mehr funktionsfähige Brandschutz- und feuerhemmende Türen ausgetauscht werden.	37.300,00 €	Z	18.650,00 €
Landkreis Rotenburg 14-11-05	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Sicherheitsmaßnahme Sanierung Erweiterung	<u>Gymnasium Rotenburg: Sanierung der Außenanlage</u> Um das Tennisfeld zu erhalten muss eine Substanz erhaltende Sanierung der schadhafte Tennisplatzfläche durchgeführt werden.	31.000,00 €	Z	15.500,00 €
Landkreis Rotenburg 14-11-07	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Sicherheitsmaßnahme Sanierung Erweiterung	<u>Gymnasium Zeven: Erneuerung der EDV</u> Im Haushaltsjahr 2011 ist in einem EDV- Raum der Austausch von PC's vorgesehen. Außerdem ist der Ersatz alter Konverter notwendig. Die Kosten werden mit 20.400,00 € veranschlagt.	20.400,00 €	Z	10.200,00 €
Landkreis Rotenburg 14-11-08	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	Sicherheitsmaßnahme Sanierung Erweiterung	<u>Förderschule Bremervörde: Erweiterung Förderzentrum „Geistige Entwicklung“ (1. BA)</u> Vorgesehen sind der Umbau und die Renovierung von AUR und FUR sowie die Umgestaltung des Pausenhofes unter Berücksichtigung des neu zu etablierenden Förderschwerpunktes „Geistige Entwicklung“. Für das Haushaltsjahr 2011 sind hierfür 255.000,00 € veranschlagt.	255.000,00 €	Z	127.500,00 €
Landkreis Rotenburg 14-11-10	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	Sicherheitsmaßnahme Sanierung Erweiterung	<u>Berufsbildende Schulen Bremervörde: Errichtung eines Verwaltungsleiterbüros</u> Zur Umsetzung der Entschließung des Landes Niedersachsen zur Weiterentwicklung aller Berufsschulen zu Regionalen Kompetenzzentren muss ein Verwaltungsleiterbüro im Bereich der Pausenhalle geschaffen werden.	28.000,00 €	Z	14.000,00 €

Kreisschulbaukassenmaßnahmen

Landkreis Rotenburg 14-11-11	<input type="checkbox"/> Sicherheitsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Sanierung <input type="checkbox"/> Erweiterung	<u>Berufsbildende Schulen Bremervörde: Erneuerung der EDV</u> Im Haushaltsjahr 2011 ist in zwei Klassenräumen der Austausch von PC's vorgesehen. Außerdem ist der Ausbau der WLAN- Infrastruktur notwendig. Die Kosten werden mit 35.400,00 € veranschlagt.	35.400,00 €	Z	17.700,00 €
Landkreis Rotenburg 14-11-12	<input type="checkbox"/> Sicherheitsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Sanierung <input type="checkbox"/> Erweiterung	<u>Berufsbildende Schulen Rotenburg: Sporthallensanierung</u> Um den heutigen Anforderungen zu entsprechen, muss die 1974 erbaute Sporthalle energetisch saniert und modernisiert werden. Die Maßnahme wurde mit 504.000 € veranschlagt und erhält eine Landeszuwendung (Sportstättenanierungsprogramm) von 151.011 €. Es verbleiben anrechenbare Kosten von 352.989 €	352.989,00 €	Z	176.495,00 €
Landkreis Rotenburg 14-11-13	<input type="checkbox"/> Sicherheitsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Sanierung <input type="checkbox"/> Erweiterung	<u>Berufsbildende Schulen Rotenburg: Sanierung der Außenanlage</u> Für die im vorderen Bereich der BBS Rotenburg gelegenen Gebäudeteile ist nach Durchführung von Dachsanierungen die Verlegung der Regenwasserableitung vom Gebäudeinnern nach außen vorgesehen. Hierfür ist u. a. eine Versickerungsgrube auf dem Grundstück herzustellen.	110.000,00 €	Z	55.000,00 €
Landkreis Rotenburg 14-11-14	<input type="checkbox"/> Sicherheitsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Sanierung <input type="checkbox"/> Erweiterung	<u>Berufsbildende Schulen Rotenburg: Erneuerung der EDV</u> In zwei Klassenräumen und in mehreren Schulverwaltungsbüros ist der Austausch und in einem Klassenraum die Neubeschaffung von PC's vorgesehen. Außerdem ist die Erweiterung der DV-Infrastruktur notwendig	58.000,00 €	Z	29.000,00 €
Landkreis Rotenburg 14-11-15	<input type="checkbox"/> Sicherheitsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Sanierung <input type="checkbox"/> Erweiterung	<u>Berufsbildende Schulen Zeven: Erneuerung der Hallentore</u> Aus Sicherheitsgründen und aus energetischen Aspekten müssen die abgängigen, ungedämmten Hallentore der Kfz- und Malerwerkstätten erneuert werden.	30.000,00 €	Z	15.000,00 €
Landkreis Rotenburg 14-11-16	<input type="checkbox"/> Sicherheitsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Sanierung <input type="checkbox"/> Erweiterung	<u>Berufsbildende Schulen Zeven: Sanierung der Außenanlage</u> Nach dem Bau der Mensa muss eine Neustrukturierung der Parkplatzsituation vorgenommen werden. Außerdem sind vorhandene Entsorgungsleitungen zu sanieren.	180.000,00 €	Z	90.000,00 €
Landkreis Rotenburg 14-11-17	<input type="checkbox"/> Sicherheitsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Sanierung <input type="checkbox"/> Erweiterung	<u>Berufsbildende Schulen Zeven: Erneuerung der EDV</u> Im Haushaltsjahr 2011 ist in zwei Klassenräumen der Austausch von PC's vorgesehen. Außerdem werden im Rahmen der Infrastruktur für die EDV-Anbindung der Kfz-Halle 2.500,00 € benötigt.	28.900,00 €	Z	14.450,00 €
				Darlehen	314.073,00 €
				Zuweisung	1.990.415,00 €
<u>Gesamtzuwendung:</u>					<u>2.304.488,00 €</u>

**Satzung
über die Sicherung und Nutzung
des Archivgutes des Landkreises Rotenburg (Wümme)
(Kreisarchivsatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 7 und 9 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Kreisarchiv**

Das „Kreisarchiv des Landkreises Rotenburg (Wümme)“ ist eine öffentliche Einrichtung mit Sitz in Bremervörde und einer Nebenstelle in Rotenburg (Wümme).

**§ 2
Aufgaben**

- (1) Aufgabe des Kreisarchivs ist, aus dem Schriftgut der Dienststellen des Landkreises das Archivgut zu ermitteln, zu übernehmen, zu verwahren, zu erhalten, instand zu setzen, zu erschließen und nutzbar zu machen. Maßgebend sind die Begriffsbestimmungen des Niedersächsischen Archivgesetzes (NArchG).
- (2) Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten nimmt das Kreisarchiv auch Schriftgut anderer Herkunft an, soweit dies im öffentlichen Interesse liegt.
- (3) Das Kreisarchiv kann als gemeinsames Archiv im Sinne des § 7 Abs. 3 NArchG geführt werden, soweit sich die Träger über eine Kostenbeteiligung verständigen; bereits übernommene Altbestände bleiben davon unberührt.

**§ 3
Nutzung**

Die Nutzung erfolgt in entsprechender Anwendung des Niedersächsischen Archivgesetzes und der Benutzungsordnung für das Niedersächsische Landesarchiv. Der Landrat kann eine eigene Benutzungsordnung erlassen.

§ 4
Gebühren und Auslagen

- (1) Die Nutzung des Kreisarchivs ist kostenpflichtig. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) bemessen sich nach folgendem Kostentarif:

1.	Persönliche Benutzung Je Tag Für jeweils fünf Tage	7,50 € 25,00 €
2.	Schriftliche Auskünfte	Nach den jeweils gültigen Stundensätzen für den Verwaltungsaufwand analog der Stundensätze für den übertragenen Wirkungskreis gemäß jeweils gültigem Runderlass des Niedersächsischen Ministers der Finanzen
3.	Digitale Reproduktionen	
4.	Archivaliensendung je Akteneinheit	
5.	Beglaubigung von Richtigkeitsbescheinigungen je Seite	2,50 €
6.	Einräumung von Nutzungsrechten für Reproduktionen von Archivalien u.ä.	25,00 € bis 250,00 €
7.	Elektrostatische Kopien und Folien Im Format DIN A4 Im Format DIN A3	0,25 € 0,40 €

- (2) Die Benutzung und Auskunftserteilung (Nrn. 1 und 2) zu wissenschaftlichen, heimatkundlichen und schulischen Zwecken ist gebührenfrei.
- (3) Kostenschuldner ist der/die Nutzer/-in. Mehrere Nutzer/-innen haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Kostenschuld entsteht mit der Nutzungsbewilligung. Die Kosten sind grundsätzlich vor der Nutzung zu entrichten.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2011 in Kraft; gleichzeitig wird Nr. 13 des Kostentarifs zur Verwaltungskostensatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 26. Juni 2001 aufgehoben.

Rotenburg (Wümme),

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

Entgeltvereinbarung
über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst
gemäß § 15 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes

zwischen

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)

und

der AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,
Hildesheimer Str. 273, 30519 Hannover

den Ersatzkassen

- Barmer GEK
- Techniker Krankenkasse (TK)
- Deutsche Angestellten-Krankenkasse (Ersatzkasse)
- KKH-Allianz (Ersatzkasse)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse
- hkk

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen
An der Börse 1, 30159 Hannover

Landwirtschaftliche Krankenkasse Niedersachsen-Bremen,
Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover

Vereinigte IKK
Mittelweg 5, 27356 Rotenburg (Wümme)

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung -DGUV, Landesverband Nordwest,
Hildesheimerstr. 309, 30519 Hannover

(Kostenträger)

wird folgende Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst geschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für den Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 wird zwischen den Vertragsparteien ein Budget in Höhe von 7.198.054,10 Euro vereinbart; für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.12.2011 ein Budget in Höhe von 7.412.831,72 Euro. Als Entgeltberechnungsgrundlage werden zwischen den Vertragspartien 8.412.831,72 Euro vereinbart. Die Abweichung zu den in Satz 1 genannten Gesamtkosten 2011 resultiert aus Unterdeckungen aus den Jahren 2009 und 2010 in Höhe von insgesamt 1.579.343,53 Euro, wovon mit dieser Vereinbarung 1.000.000 € ausgeglichen werden. Die restlichen 579.343,53 € werden in der nächsten Vereinbarung ausgeglichen bzw. verrechnet.

(2) Überdeckungen und Unterdeckungen werden gemäß den Richtlinien des Landesausschusses Rettungsdienst ermittelt und Ausgleiche entsprechend dieser Richtlinien vorgenommen.

(3) Den vereinbarten Gesamtkosten liegen folgende zu erwartende Einsatz- und (Kilometer) Leistungen zugrunde

Notfalleinsätze (mit Sondersignal):	9076	mit	306.573	(Kilometer)
Qual. Krankentransporteinsätze:	11731	mit	445.857	(Kilometer)

Notarzteinsätze: 4.264

(4) Das Budget für 2011 kann nachverhandelt werden, wenn

- a) die Kosten für die Digitalalarmierung, soweit sie den Rettungsdienst betreffen (Anschaffungs- und laufende Kosten), einvernehmlich festgestellt worden (sind bislang noch nicht im Budget berücksichtigt)
- b) die Kosten für die Einführung eines Systems zur Dokumentation und Digitalisierung der Einsatzdaten im Rettungsdienst, entsprechend der Empfehlung des Landesausschusses Rettungsdienst, einvernehmlich festgestellt worden (sind bislang noch nicht im Budget berücksichtigt)
- c) strukturelle Veränderungen eintreten. Strukturelle Veränderungen sind:
 - Änderungen des Landes- und Bundesrechtes oder der obergerichtlichen Rechtsprechung, die sich auf den Standard des Rettungsdienstes auswirken (Änderung des NRettdG, des ArbZG, des ZDG), sowie tarifvertragliche Strukturveränderungen wie Änderung der vergütungsrechtlichen Bewertung des Bereitschaftsdienstes, Neuregelung der Arbeitszeit
 - Änderungen des Bedarfsplanes

- Änderungen der vom Landesausschuss Rettungsdienst verabschiedeten Richtlinien bzw. ausgesprochenen Empfehlungen.
- Veränderungen von Steuern oder Abgaben, die Auswirkungen auf den Rettungsdienst haben

Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer zeitnahen Anmeldung der Nachkalkulation innerhalb der Vertragslaufzeit.

§ 2 Entgelte

(1) Die Kostenträger zahlen ab dem 01.06.2011 bis zum 31.05.2012 die im folgenden festgelegten Entgelte für jeden gemäß § 2 Abs. 2 NRettDG beförderten oder versorgten Patienten.

(2) Alle Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen der Datenträgeraustausch nach § 302 SGB V für die Abrechnung gilt. Die vereinbarten Entgelte werden nach dem bundeseinheitlichen Positionsnummernverzeichnis verschlüsselt.

(3) Notfalleinsatz (mit Sondersignal)

- *Das Mindestentgelt beträgt für die ersten 100 Kilometer* **548,25 €**
 - Fahrt zum Krankenhaus* *Positionsnummer: 3 1 01 01*
 - Verlegungsfahrt* *Positionsnummer: 3 1 01 03*
 - Sonstiges* *Positionsnummer: 3 1 01 00*

Ab dem 101. Kilometer **2,93 €**
Positionsnummer: 3 1 39 00

(4) Qualifizierter Krankentransporteinsatz

- *Das Mindestentgelt beträgt für die ersten 50 Kilometer* **90,06 €**
 - Fahrt zum Krankenhaus* *Positionsnummer: 41 01 01*
 - Krankenhausentlassung* *Positionsnummer: 49 01 01*
 - Verlegungsfahrt* *Positionsnummer: 41 01 03*
 - Amb. Behandlung außerhalb eines Krankenhauses* *Posnr.: 41 01 20*
 - Dialysefahrt* *Positionsnummer: 41 01 52*
 - Sonstiges* *Positionsnummer: 41 01 00*

Ab dem 51. Kilometer **1,50 €**
Positionsnummer: 4 1 39 00

(5) Notarzteinsatz

- Für den Einsatz des **Notarzteinsatzfahrzeuges** inklusive Notarzt wird für die Versorgung eines Verletzten oder Erkrankten eine Pauschale in Höhe von **453,79 €** berechnet.

Fahrt zum Krankenhaus

Positionsnummer: 20 12 01

Verlegungsfahrt

Positionsnummer: 20 12 03

Behandlung vor Ort (kein Transport)

Positionsnummer: 20 12 40

(6) Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind Hilfeleistungen durch Sanitätsdienste, bei Veranstaltungen, bei denen der Veranstalter den Sanitätsdienst bereitstellt oder bereitzustellen hat.

(7) Einsätze ohne jede medizinische Hilfeleistung am Einsatzort und Todesfeststellungen sind Fehleinsätze und gegenüber den Kostenträgern nicht vergütungsfähig. Dazu gehören u.a. der Notrufmissbrauch und Alarmierungen durch Hausnotrufunternehmen, die zu keiner Behandlung bzw. zu keinem Transport führen.

(8) Die Mitfahrt von Begleitpersonen ist kostenfrei.

(9) Vom Träger des Rettungsdienstes müssen auch gegenüber Dritten ausschließlich die in diesem Vertrag vereinbarten Entgelte berechnet werden.

(10) Es gelten die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten (Krankentransport-Richtlinien) in der jeweiligen Fassung.

§ 3 Zahlungspflicht

(1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des § 2 Abs. 2 NRettDG.

§ 4 Entgeltveranlagung, Fälligkeit

(1) Die Abrechnung der Entgelte erfolgt durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) (Institutskennzeichen: 600 363 236). Sollte sich die Abrechnungsstelle ändern, wird diese rechtzeitig vorher benannt.

(2) Die Zahlung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Rechnungseingang bei dem jeweiligen Kostenträger. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Abrechnung bei dem Kostenträger oder der von ihm benannten Abrechnungsstelle. Als Zahltag gilt der Tag der Überweisung oder Übersendung von Zahlungsmitteln oder der Tag der Übergabe des Überweisungsauftrages an ein Geldinstitut. Fällt der Fälligkeitstag auf einen Feiertag oder einen Samstag oder Sonntag, verschiebt sich das Ende der Zahlungsfrist auf den nächstfolgenden Werktag.

(3) Beanstandungen müssen innerhalb von 12 Monaten nach Rechnungseingang schriftlich geltend gemacht werden. Rückforderungen können - auch ohne Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers – mit einer nachfolgenden Abrechnung verrechnet werden. Spätere Rückforderungen können nur mit dem Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers verrechnet werden; es sei denn, es liegt eine unerlaubte Handlung des Vertragspartners/Beförderers vor.

(4) Mit Zahlung des vereinbarten Entgeltes sind sämtliche Forderungen des Trägers des Rettungsdienstes gegenüber dem Zahlungspflichtigen ausgeglichen.

(5) Zahlungen an eine durch den Träger des Rettungsdienstes ermächtigte Abrechnungsstelle setzen voraus, dass dem Kostenträger eine Ermächtigungserklärung des Trägers des Rettungsdienstes vorliegt. Eine weitere Ermächtigungserklärung setzt den Widerruf der zuvor erteilten Ermächtigungserklärung voraus.

Zahlungen an eine Abrechnungsstelle erfolgen mit schuldbefreiender Wirkung für die Kostenträger, wenn die Abrechnungsstelle Originalabrechnungsunterlagen einreicht. Die schuldbefreiende Wirkung tritt auch dann ein, wenn die Rechtsbeziehungen zwischen der Abrechnungsstelle und dem Träger des Rettungsdienstes mit einem Mangel behaftet sind. Schädigt die Abrechnungsstelle anlässlich der Abrechnungen die Kostenträger, so haften der Träger des Rettungsdienstes und die Abrechnungsstelle (vgl. § 278 BGB).

(6) Der Träger des Rettungsdienstes und seine Beauftragten sind nicht berechtigt, gegenüber dem Versicherten oder seinen Angehörigen zusätzliche Zahlungen neben den vereinbarten Entgelten nach § 2 zu fordern oder anzunehmen.

(7) Die Rechnung ergeht an die gesetzliche Krankenkasse oder an die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn der Schuldner entsprechend versichert ist und dort ein Leistungsanspruch besteht.

Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und Unfallversicherung sind insoweit Entgeltschuldner.

§ 5 Datenschutz und Schweigepflicht

(1) Der Träger des Rettungsdienstes sowie die Beauftragten gemäß § 5 NRettDG verpflichten sich, die Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten (SGB X, 2. Kapitel) zu beachten, personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Aufgaben zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

(2) Der Träger des Rettungsdienstes und die Beauftragten unterliegen hinsichtlich der Person des Versicherten und dessen Krankheiten der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber behandelnden Ärzten, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Niedersachsen (MDKN) und der leistungspflichtigen Krankenkasse / dem Unfallversicherungsträger soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Krankenkasse / des Unfallversicherungsträgers erforderlich sind. Der Träger des Rettungsdienstes verpflichtet seine Mitarbeiter und seine Beauftragten zur Beachtung der Schweigepflicht sowie den Datenschutzbestimmungen.

§ 6 Inkrafttreten, Gültigkeit

(1) Die Vereinbarung wird vom 01.06.2011 bis zum 31.05.2012 geschlossen.

(2) Die Vereinbarung gilt darüber hinaus weiter, bis sie unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt oder bis eine neue Vereinbarung geschlossen wurde.

(3) Die Ungültigkeit einer Regelung dieser Vereinbarung berührt nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen. Die Parteien werden unter Berücksichtigung des Vertragszwecks die ungültige durch eine gültige Regelung ersetzen.

.....
Träger des Rettungsdienstes
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg, den

.....
AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen (AOKN)

Hannover, den

.....
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen

Hannover, den

.....
Vereinigte IKK
Regionaldirektor

Rotenburg, den

.....
Landwirtschaftliche Krankenkasse Niedersachsen-Bremen

Hannover, den

.....
DGUV, LV Nordwest, für alle UV-Träger

Hannover, den

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat
Amt 38

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst und den Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Aufgrund der §§ 1, 2, 3, 14 und 16 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes in Verbindung mit den §§ 5, 7, 9 und 36 der Niedersächsischen Landkreisordnung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 22.06.2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist Träger des Rettungsdienstes für sein Gebiet, das einen einheitlichen Rettungsdienstbereich bildet. Er führt den Rettungsdienst einschließlich des qualifizierten Krankentransportes als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises durch. Mit der Durchführung ist der Kreisverband Bremervörde des Deutschen Roten Kreuzes beauftragt.

§ 2

Grundsätze, Gebührenpflichtiger

1. Für die mit Rettungs- und Krankentransportwagen durchgeführten Transporte werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, sofern nicht eine Entgeltabrechnung über die Kostenträger im Sinne von § 4 Abs. 6 Satz 1 Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz, also die gesetzlichen Krankenkassen und die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, im Rahmen einer gültigen Entgeltvereinbarung erfolgt.
2. Zur Zahlung der Gebühren (Gebührenschildner) sind verpflichtet:
 - a) der Benutzer,
 - b) der Auftraggeber,
 - c) derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde
 - d) der Verursacher im Falle missbräuchlicher Alarmierung.

Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 3

Entstehen der Gebühren und Fälligkeit

Die Gebühren entstehen mit Beendigung der Fahrt. Sie werden in einem Gebührenbescheid festgesetzt, der einem der Gebührenschuldner zugestellt wird. Die Gebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 4

Gebührenmaßstab

1. Die Gebühren für die Beförderung von Kranken oder Verletzten sind nach dem Gebührentarif (Anlage) zu berechnen.
2. Die Kilometerberechnung erfolgt grundsätzlich vom Standort des Krankenkraftwagens (Rettungswache) aus, wobei auch die Leerfahrten bei der An – und Abfahrt vom oder zum Standort berechnet werden. Befindet sich im Einzelfall ein Krankenkraftwagen zum Zeitpunkt der Einsatzanordnung näher am Einsatzort, so sind die Fahrkilometer von dieser Stelle aus zu berechnen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) zum 01.06.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst und den Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme) in der Fassung vom 18.03.2009 außer Kraft.

Rotenburg, den 22.06.2011

(Luttmann)
Landrat

**Anlage zur Satzung vom 22.06.2011 für den Rettungsdienst/Krankentransport
Landkreis Rotenburg (Wümme)**

Gebührentarif

zu der Satzung für den Rettungsdienst/Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme)
in der Fassung vom 22.06.2011

Für die Inanspruchnahme gelten folgende Sätze:

I. Qualifizierter Krankentransport

- | | | |
|----|---|----------------|
| a) | die Mindestgebühr beträgt für die ersten 50 Kilometer | 90,06 € |
| b) | ab dem 51. Kilometer für jeden weiteren Kilometer | 1,50 € |

II. Notfalleinsatz

- | | | |
|----|--|-----------------|
| a) | die Mindestgebühr beträgt für die ersten 100 Kilometer | 548,25 € |
| b) | ab dem 101. Kilometer für jeden weiteren Kilometer | 2,93 € |

III. Notarzteinsatz

Für den Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeuges inklusive Notarzt wird eine Pauschale berechnet in Höhe von	453,79 €
Diese Pauschale wird zusätzlich zu den Kosten nach II a) und b) berechnet, wenn zugleich ein Rettungswagen eingesetzt war.	

IV. Die Mitfahrt von Begleitpersonen ist kostenfrei.

Einführung von Automatischen Externen Defibrillatoren (AED) im Landkreis Rotenburg (Wümme)

1. Zweck der Förderung

1.1 Der Landkreis Rotenburg (Wümme) fördert zur Ergänzung des bestehenden Rettungsdienstes die Aufstellung von Automatischen Externen Defibrillatoren (nachfolgend AED) an allgemein zugänglichen Stellen im Kreisgebiet. Es soll eine möglichst flächendeckende Versorgung des Kreisgebiets mit AED erreicht werden.

2. Förderfähige Ausgaben

Im Sinne einer einheitlichen Ausstattung im Kreisgebiet und auf Empfehlung des Vereins zur Förderung der Notfallversorgung Sittensen – Zeven- Tarmstedt e.V. fördert der Landkreis ausschließlich die Anschaffung von Geräten des Typs „PRIMEDIC HeartSave PAD“ in Kombination mit einem Rucksack mit Patientendecke, Erste Hilfe AED Kit, Kfz-Verbandkasten sowie einem Karton Einmalhandschuhe. Diese Kombination kann von den nach dieser Förderrichtlinie Antragsberechtigten zu den zwischen dem Landkreis und Firma medida GmbH & Co.KG, Sangenweg 19, 64589 Stockstadt, vereinbarten Konditionen beschafft werden.

3. Umfang und Höhe der Zuwendung; Bewilligungsvoraussetzungen

3.1 Die Beschaffung eines Geräts wird mit bis zu 30 % des Kaufpreises laut der in Nr. 2 genannten Vereinbarung gefördert.

3.2 Die Gewährung einer Zuwendung setzt eine finanzielle Eigenbeteiligung des Antragstellers in Höhe von mindestens 30 % des Kaufpreises voraus.

3.3 Der Antragsteller hat ferner nachzuweisen, dass in angemessener Zahl geschulte Personen zur Bedienung des AED zur Verfügung stehen.

3.4 Die Auszahlung der Zuwendung kann erst nach Vorlage der Rechnung erfolgen.

4. Antragsverfahren

4.1. Antragsberechtigt nach dieser Handreichung sind:

- kreisangehörige Verwaltungseinheiten,
- staatliche Behörden,
- Verbände, Vereine und kirchliche Träger sowie
- private Unternehmen

die ihren Sitz im Landkreis Rotenburg (Wümme) haben.

4.2 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Handreichung ist schriftlich beim Betrieb Rettungsdienst des Landkreises zu stellen.

4.3 Mit dem Antrag hat der Antragsteller zu benennen:

- den Ort, an dem der AED aufgestellt werden soll,
- die zeitliche Verfügbarkeit des Geräts und
- die für das Gerät verantwortliche Person mit Telefonnummer.

Der Antragsteller hat außerdem anzugeben, in welchem Umfang geschultes Personal zur Verfügung steht und eine Finanzierungsübersicht vorzulegen.

5. Inkrafttreten

Diese Handreichung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Verwaltungshandreichung

zur Gewährung eines Mehrbedarfs für Verhütungsmittel an Leistungsberechtigte nach dem Zweiten und Zwölften Buch des Sozialge- setzbuches (SGB II/SGB XII) und dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) möchte als Unterstützungsangebot für Menschen in besonders schwierigen Lebenslagen als freiwillige soziale Leistung die Kosten für den nicht durch den Regelsatz abgedeckten Bedarf an Verhütungsmitteln nach Maßgabe dieser Verwaltungshandreichung übernehmen. Ein Rechtsanspruch auf eine finanzielle Unterstützung nach den folgenden Bestimmungen besteht nicht.

1. Allgemeines

Grundsätzlich ist der Bedarf an Artikeln zur Gesundheitspflege, worunter auch kostengünstige Verhütungsmittel fallen, vom Regelsatz nach den Bestimmungen des SGB II, SGB XII oder AsylbLG bereits abgedeckt. Insoweit sind die für diese Verhütungsmittel anfallenden Aufwendungen regelmäßig von den Leistungsberechtigten aus den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln zu bestreiten, die jedoch nicht immer auskömmlich sind, um ausreichenden Schutz vor ungeplanten Schwangerschaften zu gewährleisten. In Einzelfällen können Lebenssituationen besonderen Umständen unterliegen, in denen eine ungeplante Schwangerschaft eine außergewöhnliche Belastung darstellen würde. In diesen Fällen möchte der Landkreis Rotenburg (Wümme) Hilfestellungen im Rahmen von freiwilligen Leistungen geben.

Die Inanspruchnahme der Leistung ist nur auf Antrag der Hilfe suchenden Person möglich. Die Stellung des Antrages unterliegt ausschließlich der freiwilligen Entscheidung der leistungsberechtigten Person. Die Gewährung von Leistungen nach dieser Verwaltungshandreichung steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Rahmen des jeweiligen Haushaltes. Die Kostenübernahme nach dieser Verwaltungshandreichung ist ausgeschlossen, sofern der zur Verfügung stehende Haushaltsansatz ausgeschöpft ist.

2. Berechtigte

Eine finanzielle Unterstützung können sowohl Frauen als auch Männer erhalten, sofern diese Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG außerhalb von Einrichtungen erhalten und eine (weitere) Schwangerschaft eine außergewöhnliche Belastung darstellen würde, die insbesondere vorliegt, wenn

- a) bereits mindestens drei leibliche Kinder im Haushalt versorgt werden oder
- b) bereits für mindestens ein Kind Leistungen der Frühförderung oder Hilfe zur Erziehung in Anspruch genommen wird oder
- c) wesentliche gesundheitliche Einschränkungen bestehen (z. B. auch bei Vorliegen von schweren chronischen psychischen Erkrankungen oder Suchterkrankungen) oder
- d) die Hilfe suchende Person das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und bisher keinen Schul- oder Berufsabschluss erreicht hat.

3. Mittel

Eine Kostenübernahme erfolgt lediglich für ausgewählte Verhütungsmittel. Nach derzeitigem Sachstand können Hilfeleistungen ausschließlich für folgende Präparate oder Eingriffe gewährt werden:

- a) Kupferspirale
- b) Hormonspirale „Mirena“
- c) Hormonstäbchen „Implanon“
- d) Depotspritze „Depo-Clinovir“, Noristerat“ oder „Sayana“
- e) Tubenligatur (Sterilisation der Frau)
- f) Vasektomie (Sterilisation des Mannes)

4. Verfahren

Leistungen für die nach Nummer 3 förderungsfähigen Empfängnisverhütungsmittel werden ausschließlich auf Antrag erbracht, der unbedingt vor dem Kauf des Präparates oder der Durchführung des Eingriffs zu stellen ist. Eine nachträgliche Kostenübernahme ist ausgeschlossen. Übernahmefähig sind nur angemessene Aufwendungen. Die Angemessenheit orientiert sich an den mittleren Gebührensätzen.

Der Antrag ist zusammen mit einem Kostenvoranschlag des behandelnden Arztes dem Jobcenter beziehungsweise Sozialamt zur Entscheidung vorzulegen. Diese ergeht in Abhängigkeit von (noch) vorhandenen Haushaltsmitteln und in Abstimmung mit der jeweiligen Teamleitung, wobei in den Fällen der Nummer 2 Buchstabe c) außerdem eine Stellungnahme des Gesundheitsamtes erforderlich ist. In der Regel wird zum Schutz der Antragsteller(innen) lediglich ein mündlicher Bewilligungsbescheid erteilt. Eine schriftliche Bestätigung erfolgt nur auf ausdrückliches Verlangen.

Die Hilfe wird ausschließlich in Form einer Kostenübernahmeerklärung erbracht. Leistungen nach dieser Verwaltungshandreichung sind ausgeschlossen, soweit gesetzliche Ansprüche (z. B. gegenüber dem Träger der Krankenversicherung oder nach den Bestimmungen des SGB II und SGB XII) bestehen.

zu TOP 13

Volker Kullik
Stiller Frieden 22a
27442 Karlshöfen

SPD - Kreistags - Fraktion Rotenburg

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Herrn Landrat Luttmann
Kreishaus

Hopfengarten 2
27356 Rotenburg

Fon: 04763-1404 (p)
Fax: 04763-628566 (d)
Mobil 01520-2798409
volker.kullik@t-online.de

Umweltpolitischer Sprecher

17. Juni 2011

Anfrage der SPD-Kreistags-Fraktion

Mit der Bitte um Beantwortung in der Sitzung des Kreistages am 22.06.2011 (Top 13)

• Landrat

Guten Tag Herr Landrat Luttmann,

es besteht weiterhin ein berechtigtes, großes öffentliches Interesse an den Entwicklungen zur geplanten Mülldeponie in Haaßel. Die Mitglieder des Kreistages sollten zukünftig zeitnah und umfassend informiert werden.

Für die Meinungsbildung und zur Entscheidungsfindung der Abgeordneten bitten wir im Rahmen des Tagesordnungspunktes „Geplante Deponie Haaßel“ um die Beantwortung folgender Fragen:

1. In welcher Form wurde die ehemalige Deponiefläche seinerzeit anderen möglichen Interessenten angeboten? Entsprach dies den Kriterien einer öffentlichen Ausschreibung?
2. Von wem und zu welchem Zeitpunkt der Planungen wurde das Zielabweichungsverfahren zum Raumordnungsprogramm initiiert?
3. Wann erhielt der Landrat/die Landkreisverwaltung Kenntnis von den erweiterten Planungen der Firma Kriete? Wurde das Verfahren in der Folgezeit durch die Verwaltung weiterhin positiv begleitet?
4. Haben die Gremien der Samtgemeinde Selsingen dem Zielabweichungsverfahren in Kenntnis der erweiterten Planungsabsichten der Fa. Kriete zugestimmt?
5. Ist es richtig, dass das Abfallwirtschaftskonzept 2008 bis 2012 des Landkreises keine Notwendigkeit für die Errichtung einer Bauschuttdeponie sieht?
6. Kann der Vorvertrag/Vertrag mit der Fa. Kriete den Kreistagsabgeordneten zur Verfügung gestellt werden?
7. Welche Folgen hätte ein Rücktritt des Landkreises vom bezeichneten Vorvertrag/Vertrag? Welche Höhe könnten etwaige Entschädigungsansprüche erreichen?
8. Ist die vom Kreisausschuss am 17.06.2011 beschlossene Stellungnahme des Landkreises zum Planfeststellungsverfahren als Zustimmung zu einer sog. „Kleinen Variante“ einer Deponie in Haaßel zu verstehen?

./...

Mit freundlichem Gruß

gez. Volker Kullik

zu TOP 13 „Geplante Deponie Haaßel“

Zu den Fragen der SPD-Fraktion

1. In welcher Form wurde die ehemalige Deponiefläche seinerzeit anderen möglichen Interessenten angeboten? Entsprach dies den Kriterien einer öffentlichen Ausschreibung?

Antw.: Wie bereits in der Beschlussvorlage zum Grundstücksverkauf im Dezember 2009 mitgeteilt, wurden die Flächen auch „fünf weiteren im Landkreis in der Abfallentsorgung bzw. im Tiefbau tätigen Unternehmen angeboten“. Dies entspricht einer sog. beschränkten Ausschreibung.

Grundsätzlich ist für den Grundstücksverkauf keine öffentliche Ausschreibung i.S. der VOB, VOL oder VOF erforderlich. Entscheidend ist die Erzielung eines marktgerechten Preises. Dazu wurden die Flächen den sechs Unternehmen „für eine abfallwirtschaftliche Nutzung, vorzugsweise für den Betrieb einer Bodendeponie“ angeboten. Letztendlich hatte nur die Fa. Kriete Interesse; ihr wurden die Flächen konkret für die Errichtung einer Bodendeponie verkauft.

2. Von wem und zu welchem Zeitpunkt der Planungen wurde das Zielabweichungsverfahren zum Raumordnungsprogramm initiiert?

Antw.: Mit Datum vom 07.12.2009 legte das Büro Dr. Born – Dr. Ermel das ursprüngliche Konzept (sog. „kleine Lösung“) zur Errichtung einer Bauschuttdeponie in Haaßel vor, mit der Bitte zu prüfen, ob ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden muss.

Die Prüfung hatte ergeben, dass das damals zunächst vorgesehene Deponiegelände im RROP von 2005 als „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ festgelegt wurde und damit die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung zunächst nicht gegeben war. Es kann jedoch nach § 11 Nieders. Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG) im Einvernehmen mit den fachlich berührten Stellen sowie im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden eine Abweichung von einem Ziel der Raumordnung zugelassen werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Da die Grundzüge der Planung durch die Inanspruchnahme einer Vorrangfläche von nur 10 ha nicht berührt werden, wurde am 29.01.2010 von Amts wegen ein Zielabweichungsverfahren eingeleitet, welches nachdem auch Gemeinde und Samtgemeinde keine Bedenken geäußert hatten, positiv abgeschlossen werden konnte.

3. Wann erhielt der Landrat / die Landkreisverwaltung Kenntnis von den erweiterten Planungen der Firma Kriete? Wurde das Verfahren in der Folgezeit durch die Verwaltung weiterhin positiv begleitet?

Antw.: Nach erneuter Durchsicht der Unterlagen hatte das Amt für Naturschutz bereits im April 2010 Unterlagen zum Umfang der Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit erhalten, dem ein Plan als Anlage beilag, in dem als „Betriebsgelände Deponie“ bereits eine größere Fläche dargestellt war. Die Größe dieses Geländes wurde mit 24 ha beschrieben, welches allerdings für eine Bauschuttdeponie mit einer Grundfläche von nur 5 ha vorgesehen war.

Die anderen beteiligten Ämter erhielten erst mit Vorlage der Planfeststellungsunterlagen im März 2011 Kenntnis, Landrat und Dezernent im April 2011. Die Verwaltung hat sich in diesem Zeitraum mit der Erarbeitung umfangreicher fachlicher Stellungnahmen befasst.

4. Haben die Gremien der Samtgemeinde Selsingen dem Zielabweichungsverfahren in Kenntnis der erweiterten Planungsabsichten der Fa. Kriete zugestimmt?

Antw.: Gegenstand des Zielabweichungsverfahrens war die sog. kleine Lösung. Dafür wurden von der SG Selsingen Einwendungen bzw. Anregungen nicht vorgebracht. Es wurde lediglich darauf hingewiesen, dass sich der Standort der geplanten Bauschuttdeponie außerhalb der im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Selsingen dargestellten Fläche für Versorgungs- und Entsorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Müllbeseitigungsanlage“ befindet.

5. Ist es richtig, dass das Abfallwirtschaftskonzept 2008 bis 2012 des Landkreises keine Notwendigkeit für die Errichtung einer Bauschuttdeponie sieht?

Antw.: Das Abfallwirtschaftskonzept ist Planungsgrundlage für den Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Insofern ist es richtig, dass der Abfallwirtschaftsbetrieb bei der Neuaufstellung 2007 keine eigenen neuen Anlagen des Landkreises für die Verwertung und Entsorgung von Bauabfällen vorgesehen hat. Die Aussage ist jedoch inhaltlich nicht mit „kein Bedarf an Deponienutzvolumen“ in der Wirtschaft insgesamt gleichzusetzen. Dass hier ein entsprechender Bedarf in der Region besteht, hat das Nds. Umweltministerium noch im März 2010 schriftlich bestätigt.

6. Kann der Vorvertrag / Vertrag mit der Fa. Kriete den Kreistagsabgeordneten zur Verfügung gestellt werden?

Antw.: Es gibt nur einen Vertrag. Dieser kann selbstverständlich von den Kreistagsabgeordneten eingesehen werden.

7. Welche Folgen hätte ein Rücktritt des Landkreises vom bezeichneten Vorvertrag / Vertrag? Welche Höhe könnten etwaige Entschädigungsansprüche erreichen?

Antw.: Ein schadloser Rücktritt vom Kaufvertrag ist möglich, wenn bis zum 29.01.2015 keine Genehmigung für eine Bodendeponie erteilt wurde. Darüber hinaus ist – entsprechend dem Grundsatz „Verträge sind einzuhalten“ – kein Rücktrittsrecht vorgesehen.

Als Entschädigungsanspruch kommen bei einem vertragswidrigen Verhalten des Landkreises bisherige Aufwendungen der Fa. Kriete v.a. für die Planung in Betracht. Deren Höhe ist unbekannt, wird sich aber vermutlich im unteren sechsstelligen Bereich bewegen.

8. Ist die vom Kreisausschuss am 17.06.2011 beschlossene Stellungnahme des Landkreises zum Planfeststellungsverfahren als Zustimmung zu einer sog. „Kleinen Variante“ einer Deponie in Haaßel zu verstehen?

Antw.: Eine Zustimmung des Landkreises ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens weder notwendig noch vorgesehen. Der Landkreis hat lediglich fachliche Stellungnahmen v.a. aus wasserwirtschaftlicher, regionalplanerischer, baurechtlicher, naturschutzrechtlicher und straßenbaulicher Sicht abgegeben, über die das Gewerbeaufsichtsamt schlussendlich entscheidet.

Darüber hinaus haben sowohl der Umweltausschuss als auch der Kreisausschuss übereinstimmend deutlich gemacht, dass die allein beantragte „große Lösung“ in jedem Fall nicht zu Stande kommen kann, da der Landkreis dafür sein Flurstück 20/18 nicht zur Verfügung stellen wird. Hinsichtlich jeder Art von möglichen „kleineren Varianten“ allein auf der nördlichen – vom Landkreis an Fr. Kriete verkauften – Fläche hat der Kreisausschuss deutlich gemacht, dass sich der Landkreis selbstverständlich an den Kaufvertrag halten wird, dem Erwerber im Falle der Genehmigung einer Bodendeponie das Grundstück erschlossen zur Verfügung zu stellen. Ob eine solche Genehmigung überhaupt zustande kommt, hängt jedoch noch von einer Reihe weiterer Fragen ab, die allesamt vom Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg zu entscheiden sind.